

**Satzung des**  
**Turn- und Sportverein Wunstorf**  
**von 1862 e. V.**



**Fassung vom 16.09.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Grundsätze</b>	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Zwecke, Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Gemeinnützigkeit</b>	<b>3</b>
<b>§ 5</b>	<b>Verbandsmitgliedschaften</b>	<b>3</b>
<b>§ 6</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 7</b>	<b>Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung</b>	<b>3</b>
<b>§ 8</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 9</b>	<b>Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
<b>§ 10</b>	<b>Organe</b>	<b>5</b>
<b>§ 11</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>5</b>
<b>§ 12</b>	<b>Einberufung von Delegiertenversammlungen und Anträge</b>	<b>5</b>
<b>§ 13</b>	<b>Zuständigkeit der Delegiertenversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 14</b>	<b>Wahl der Delegierten</b>	<b>6</b>
<b>§ 15</b>	<b>Vorstand</b>	<b>6</b>
<b>§ 16</b>	<b>Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit</b>	<b>7</b>
<b>§ 17</b>	<b>Vereinsjugend</b>	<b>7</b>
<b>§ 18</b>	<b>Sportausschuss</b>	<b>8</b>
<b>§ 19</b>	<b>Abteilungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 20</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>8</b>
<b>§ 21</b>	<b>Kassenprüfer</b>	<b>9</b>
<b>§ 22</b>	<b>Haftung</b>	<b>9</b>
<b>§ 23</b>	<b>Ordnungen</b>	<b>9</b>
<b>§ 24</b>	<b>Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</b>	<b>9</b>
<b>§ 25</b>	<b>Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung</b>	<b>9</b>
<b>§ 26</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>10</b>

Personenbezeichnungen in dieser Satzung und den Ordnungen gelten grundsätzlich jeweils in geschlechtsneutraler Form. Im konkreten Fall ist je nach Geschlecht die entsprechende Personenbezeichnung zu wählen.

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein von 1862 Wunstorf e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist 31515 Wunstorf.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen unter VR 110133.
- (4) Der Verein führt ein Wappen laut beigefügtem Gebrauchsmuster; die Vereinsfarben sind rot (RAL 3027)/weiß (RAL 9016).

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der Verein steht für und fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte. Der Verein bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Für den Verein ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendern ist selbstverständlich und das Handeln wird danach ausgerichtet, so dass wir die Satzung auch in der geschlechterübergreifenden Form lesen und entsprechend mit Leben füllen.
- (4) Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Helfer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Der Verein achtet Flora und Fauna und fördert die umweltgerechte Ausübung des Sports.

## **§ 3 Zwecke, Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Rahmen von Freizeit-, Breiten-, Leistungs-, Reha- und Präventivsport. Dieses erfolgt auch unter dem Aspekt von Integration und Inklusion mit und durch Sport. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit in der Jugendpflege mit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Organisation eines Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes, auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
  - b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von durch Buchstabe a) bedingten Geräten, Sportanlagen und Räumen;
  - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen;
  - f) die Durchführung von allgemeinen überfachlichen Jugendveranstaltungen und Maßnahmen für die Jugend;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
  - h) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampf- oder Schiedsrichtern.
- (3) Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Verbandsmitgliedschaften**

- (1) Der Verein ist Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und kann die Mitgliedschaft in Sportfachverbänden anstreben.
- (2) Der Verein kann Mitglied in weiteren Organisationen, Gesellschaften und Vereinigungen werden, sich an diesen beteiligen oder diese gründen, sofern dies der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- (3) Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie der unter Ziffer (1) genannten Organisationen geregelt.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Dazu ist an den Verein ein formaler Aufnahmeantrag in Textform zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede juristische sowie jede volljährige natürliche Person werden, die den Verein finanziell, ideell oder materiell unterstützen will. Sie nutzen die sportlichen Angebote regelmäßig nicht. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- (3) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitrags-, Entgelt- und Umlagenzahlung befreit.

#### **§ 7 Beiträge, Entgelte, Umlagen, Zahlung**

- (1) Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und Umlagen des Vereins werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und veröffentlicht.
- (2) Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden in Absprache mit den Verantwortlichen der Abteilungen und Gruppen vom Vorstand beschlossen und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (4) Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
- (5) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von zwei Wochen sowie zweimaliger Mahnung mit einem Zahlungsziel von jeweils weiteren zwei Wochen. Die erste Mahnung enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses.

Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Willensbildung und Beschlussfassung innerhalb des Vereins satzungsgemäß mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Wettkampfsport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
- (4) Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge, Gebühren und Entgelte fristgerecht zu entrichten.
- (5) Werden die Beiträge nicht fristgerecht entrichtet, so ist ein entsprechender Säumniszuschlag zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (7) Das Mitglied ist verpflichtet alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.
- (8) Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins.
- (9) Neben Geldbeiträgen können für einzelne Abteilungen und Gruppen auch Arbeits- und Sachleistungen von den Mitgliedern verlangt werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 9**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
  - b) durch Erklärung der Kündigung in Textform mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalendervierteljahres.
  - c) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn
    - ein schwerwiegender Verstoß gegen Vereinsinteressen,
    - eine Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz Zahlungsaufforderung und zweimaliger Mahnung,
    - eine nachhaltige Störung des Vereinslebens,
    - oder ein sonstiges vereinschädigendes Verhalten vorliegt.Der Beschluss über den Ausschluss hat die Entscheidungsgrundlage zu enthalten und ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.  
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorstand in schriftlicher Form Widerspruch einlegen. In diesem Falle nimmt sich die Delegiertenversammlung des Vorgangs an. Die Mitgliedschaft ruht dann bis zur endgültigen Klärung durch die nächste Delegiertenversammlung.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 10 Organe**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - Die Delegiertenversammlung
  - Der Vorstand

## **§ 11 Delegiertenversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
  - Den ordnungsgemäß gemeldeten Delegierten (bzw. im Verhinderungsfall den Ersatzdelegierten)
  - Den Vorstandsmitgliedern.

Jeder Delegierte und jedes Vorstandsmitglied haben eine Stimme.
- (3) Alle Vereinsmitglieder dürfen ohne Stimm- und Rederecht teilnehmen.
- (4) Einmal pro Kalenderjahr -regelmäßig im ersten Kalenderhalbjahr- findet die Delegiertenversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder muss dieses innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen tun, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe desselben Grundes beim Vorstand beantragt.
- (6) Über die Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Einberufung von Delegiertenversammlungen und Anträge**

- (1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach §26 BGB. Die Zustellung erfolgt in Textform an die vom Delegierten zu benennende E-Mailadresse oder Postanschrift unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.
- (2) Anträge an die Delegiertenversammlung
  - a) Dringlichkeitsanträge  
Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand im Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.  
Zu Beginn der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Sachverhalte nach § 12 Buchstabe c) können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
  - b) Initiativanträge  
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
  
Sachverhalte nach §12 Buchstabe c) können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.
  - c) Besondere Anträge  
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, Änderung des Vereinszwecks, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Delegierten mit der Tagesordnung bei der Einladung der Delegiertenversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

### **§ 13 Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte;
- die Entgegennahme der Prüfberichte und Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes nach § 26 BGB (mit Ausnahme des Vorstands Sport) und der Kassenprüfer;
- die Festsetzung von Aufnahmebeiträgen, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen des Vereins;
- die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- die Beschlussfassung über Anträge, Satzung, Fusionen und Auflösung.

### **§ 14 Wahl der Delegierten**

- (1) Für jeweils angefangene 25 Mitglieder einer Abteilung ist ein volljähriger Abteilungsdelegierter zu wählen.
- (2) Zur Festlegung der Abteilungsstärke zählt jedes Mitglied in der Abteilung, der es zum 01.10. des Vorjahres angehört.
- (3) Jede Abteilung wählt ihre Delegierten, sowie bis zu drei Ersatzdelegierte für 12 Monate. Diese sind bis 14 Tage nach der Abteilungsversammlung der Geschäftsstelle unter Angabe der Kontaktdaten zu melden und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Stimmrecht bei der Delegiertenwahl besitzen nur natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr. Für Mitglieder unter 14 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.
- (5) Das Stimmrecht kann generell nur persönlich ausgeübt werden, eine Stimmübertragung ist unzulässig.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - (a) den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB,
    - dem 1. Vorsitzenden
    - dem Vorstand Mitglieder und Engagement
    - dem Vorstand Verwaltung und Finanzen
    - dem Vorstand Sport (gewählt durch den Sportausschuss)
  - sowie
  - (b) dem Geschäftsführer (kooptiert).

Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.  
Der Umfang der Bevollmächtigung ist im Arbeitsvertrag zu regeln.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandspositionen in einer Person ist unzulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Wählbar in den Vorstand sind volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Delegiertenversammlung
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Fachbeauftragte und Ausschüsse einzusetzen.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, die Vertreter für übergeordnete Gremien (z.B. Regionssporttag oder Jugendregionssporttag) zu benennen.

- (9) Vorstand ist berechtigt bei Ausscheiden oder bei Nichtbesetzung einer Funktion durch Berufung kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung die entsprechende Position zu besetzen.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das von Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 16**

### **Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Aufgaben des Vereins und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/ oder Mitarbeiter einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 17**

### **Vereinsjugend**

- (1) Die Vereinsjugend setzt sich zusammen aus Vereinsmitgliedern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend organisiert sich durch den Jugendausschuss.  
Dem Jugendausschuss gehören an:
  - der Leiter des Jugendausschusses
  - der Vorstand Sport
  - aus allen Abteilungen mit Kindern/Jugendlichen ein Vertreter
- (3) Stimmberechtigt im Jugendausschuss sind Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres; ihnen steht insoweit das aktive Wahlrecht zu.
- (4) Der Jugendausschuss wählt den Leiter des Jugendausschusses für den Zeitraum von zwei Jahren.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- (6) Der Ausschuss wird einberufen und geleitet vom Leiter des Jugendausschusses. Nähere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung und im Organisationsplan festgelegt.



## **§ 18 Sportausschuss**

- (1) Dem Sportausschuss gehören an:
  - der Vorstand Sport
  - die Abteilungsleiter
  - der Leiter des Jugendausschusses
- (2) Der Vorstand Sport wird für zwei Jahre von den Abteilungsleitern gewählt. Spätestens vier Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung lädt der Amtsinhaber alle Abteilungsleiter zu einer gemeinsamen Sitzung ein, um den Vorstand Sport für die nächste Periode wählen zu lassen.
- (3) Der Ausschuss wird einberufen und geleitet vom Vorstand Sport. Nähere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind in der Geschäftsordnung und im Organisationsplan festgelegt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 19 Abteilungen**

- (1) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (3) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Sportausschusses. Sie wählen den Vorstand Sport.
- (4) Stimmberechtigt in den Abteilungsversammlungen sind alle Mitglieder der jeweiligen Abteilungen nach Vollendung des 14. Lebensjahres; ihnen steht diesbezüglich das aktive Wahlrecht zu. Für Mitglieder unter 14 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Sorgeberechtigten wahrgenommen.
- (5) Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (6) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter unter Angabe von Gründen durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (7) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- (8) In Abteilungen, die Zugriff auf Konten oder Kassen des Vereins haben, sind die Abteilungsleiter Besondere Vertreter nach § 30 BGB. Näheres regelt die Finanzordnung.

## **§ 20 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Kassenprüfer**

- (1) Für jeweils zwei Jahre sind mindestens fünf Kassenprüfer von der Delegiertenversammlung zu wählen, Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassen des Vereins und der Abteilungen.
- (2) Einer der Prüfer erstattet der Delegiertenversammlung den Prüfungsbericht. Er beantragt bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Art und Umfang des Prüfungsauftrages sind in der Finanzordnung festgelegt; weitere Erläuterungen zu Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Organisationsplan festgelegt.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 23 Ordnungen**

- (1) Die in der Satzung genannten Ordnungen werden vom Vorstand erlassen und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Darüber hinaus können weitere Ordnungen beschlossen werden.

## **§ 24 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte.
- (2) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Stimmenabgabe geschieht regelmäßig offen. Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 25 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen bei Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e. V., Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

- (4) Sofern die Delegiertenversammlung nichts Abweichendes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Vorstand "Verwaltung und Finanzen" alleinvertretungs-berechtigte Liquidatoren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein kraft behördlicher oder gesetzlicher Entscheidung aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Historische Gegenstände und das Vereinsarchiv sind der Stadt Wunstorf zur alleinigen Verwendung und Verfügung zu überlassen.

#### **§ 26 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2021 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.